

RS Vwgh 1996/12/17 96/01/0418

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §63 Abs5;

VwGG §26 Abs1;

VwGG §45 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/30 95/19/1717 1 (hier: Mangelhaftigkeit des Antragsvorbringens des Wiederaufnahmewerbers)

Stammrechtssatz

Für den Beginn des Postenlaufes gem§ 33 Abs 3 AVG ist es maßgeblich, wann ein Schriftstück von der Post in Behandlunggenommen wird. Für den Fall des Einwurfes in einen Briefkastenfolgt daraus, daß das Schriftstück, damit eine Frist gewahrt ist, am letzten Tag der Frist vor der letzten am Briefkastenvermerkten Ausbebezeit eingeworfen werden muß (Hinweis E 7.5.1982, 81/04/0136, 0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010418.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>